

## **Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG)**

**Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,**

**diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags helfen und Ihnen Informationen zum Wohnberechtigungsschein geben.**

Beachten Sie vor dem Ausfüllen bitte folgende Hinweise:

Für den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins werden Angaben zur Person des Antragstellers/der Antragstellerin und gegebenenfalls zu den haushaltsangehörigen Personen benötigt.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn ihm die Einkommenserklärung und entsprechende Einkommensnachweise sowie Identitätsnachweise (z.B. Kopie Personalausweis oder Reisepass) des Antragstellers und der Haushaltsangehörigen beigelegt werden.

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen vermeiden Sie Rückfragen und können die Bearbeitungszeit beschleunigen.

Sie können das Antragsformular und die erforderlichen Unterlagen anlässlich einer persönlichen Vorsprache vorlegen, per Post an die angegebene Anschrift senden oder als Datei per E-Mail übermitteln ([Wohnberechtigungsschein@innen.saarland.de](mailto:Wohnberechtigungsschein@innen.saarland.de)).

Die Informationen zur Datenschutzverordnung und die Erläuterungen zum Antrag sind zu Ihrer Nutzung und zum Verbleib bei Ihnen gedacht.

### **Allgemeine Informationen zum Wohnberechtigungsschein nach § 27 Absatz 3 Satz 2 WoFG**

Einen Wohnberechtigungsschein (WBS) nach § 27 Absatz 3 Satz 2 WoFG benötigen Sie, wenn Sie im Saarland eine nach den Vorschriften des WoFG geförderte Wohnung beziehen möchten.

Der WBS gilt nicht für eine konkrete Wohnung, sondern wird allgemein für eine noch unbestimmte Wohnung ausgestellt.

Ein WBS wird für die antragstellende Person und deren Haushaltsangehörige ausgestellt.

## Hinweise zu den einzelnen Positionen im Antragsvordruck

### Allgemeine Angaben (Abschnitt 1 des Antragsformulars)

Unter Abschnitt 1.2 des Antragsformulars sind alle zum Haushalt gehörenden Personen und deren Beziehung zur antragstellenden Person einzutragen. Es können nur Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG berücksichtigt werden. Hierzu zählen Ehegatte/in, eingetragene Lebenspartner/in, Partner/in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und minderjährige Kinder (eheliche, nichteheliche, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die bereits im gemeinsamen Haushalt leben oder auf Dauer aufgenommen werden sollen. Ferner volljährige Kinder, Großeltern, Enkel, Eltern, Stiefeltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin die auf Dauer mitziehen.

Wird durch Vorlage des Mutterpasses oder einer gleichwertigen ärztlichen Bescheinigung eine mindestens in der 14. Woche bestehende Schwangerschaft nachgewiesen, ist das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen. In den vorgenannten Unterlagen können dabei alle Daten/Angaben unkenntlich gemacht werden, die nicht eine Zuordnung der bestehenden Schwangerschaft betreffen.

**Keine** Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG sind Verwandte ab dem dritten Grad in der Seitenlinie, also Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

### Ergänzende Angaben (Abschnitt 3 des Antragsformulars)

Im Wohnberechtigungsschein wird die maßgebliche Wohnungsgröße angegeben. In Abhängigkeit von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen werden dabei folgende Wohnungsgrößen bestimmt:

für einen Haushalt mit	1	Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
für einen Haushalt mit	2	Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
für einen Haushalt mit	3	Personen	bis zu 80 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
für einen Haushalt mit	4	Personen	bis zu 95 m <sup>2</sup>	Wohnfläche

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die maßgebliche Wohnungsgröße um 15 m<sup>2</sup>.

Menschen ab 60 Jahren (älteren Menschen) wird auf Antrag 15 m<sup>2</sup> mehr Wohnfläche zubilligt:

ein Haushalt mit	1	älteren Person	bis zu 65 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
ein Haushalt mit	2	älteren Personen	bis zu 80 m <sup>2</sup>	Wohnfläche

**Eine zusätzliche Wohnfläche von 15 m<sup>2</sup> kann auf Antrag (Abschnitt 3 des Antragsformulars) zubilligt werden**

- für Alleinerziehende

- für schwerbehinderte Menschen, deren gesundheitliche Beeinträchtigung einen Mehrbedarf begründet
- bei beruflichen Bedürfnissen
- oder für einen nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden Raumbedarf; letzteres gilt insbesondere für junge Ehepaare (die jünger als 40 Jahre sind und nicht länger als 5 Jahre verheiratet).

Falls Sie zusätzlichen Wohnflächenbedarf geltend machen möchten, begründen Sie diesen Bedarf bitte und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

## **Angaben zum Bruttoeinkommen (Abschnitt 4 des Antragsformulars)**

### **Zu 4.1 Angaben zum Bruttojahreseinkommen:**

Unter Punkt 4.1 tragen Sie die Personen ein, die Einkommen erzielen. Bitte geben Sie hier für die einzelnen Personen alle Einnahmen ohne Rücksicht auf deren Quelle und ohne Rücksicht darauf an, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Auch einmalige Einnahmen sind anzugeben. Tragen Sie bitte die Einnahmen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Lassen sich verlässliche Aussagen über die im Antragsmonat und den folgenden 11 Monaten zu erwartenden Einnahmen nicht machen, so sind die Einnahmen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben. Zu den Einnahmen gehören u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen-/Witwer- und Waisengelder, Renten (auch Zusatzrenten), Betriebsrenten, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben), aus Vermietung und Verpachtung, Entgeltersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, ALG I), Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben und nachzuweisen. Die Werbungskostenpauschbeträge für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Einnahmen aus Kapitalvermögen werden von Amts wegen berücksichtigt. Bei diesen Einnahmen sind Angaben zu den Werbungskosten nur notwendig, wenn sie höher als die Werbungskostenpauschale sind. Die jährliche Werbungskostenpauschale beträgt bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit 1.000 Euro, Einnahmen aus Kapitalvermögen 51 Euro (zusammenveranlagte Ehepaare 102 Euro) und bei Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG (sonstige Einkünfte z.B. Renten) 102 Euro.

### **Zu 4.2 Veränderungen im Bruttoeinkommen:**

Wenn Änderungen beim Einkommen in den nächsten 12 Monaten bereits abzusehen sind (beispielsweise eine Arbeitsaufnahme, eine Beendigung einer Ausbildung oder ein Renteneintritt), bitte hier für das von den Änderungen betroffene Haushaltsmitglied eine Eintragung vornehmen und dem Antrag die Belege beifügen.

**Zu 4.3 Falls Sie alleine mit Kindern zusammenwohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind:**

Die Angaben unter 4.3 sollen klären, ob Freibeträge für Kinder berücksichtigt werden können, wenn die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

**Zu 4.4 Folgende zum Haushalt gehörende Personen sind schwerbehindert und/oder häuslich pflegebedürftig (im Sinne des §14 SGB XI)**

Für die Angaben müssen die entsprechenden Belege (beispielsweise Schwerbehindertenausweis, Anerkennungsbescheid für Schwerbehinderte, Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit) beigelegt werden.

Schwerbehinderungen mit einem Grad der Behinderung von unter 100 führen nur bei zusätzlicher häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu einem anrechenbaren Freibetrag.

**Zu 4.5 Leisten Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhaltszahlungen?**

Wenn Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhaltszahlungen leisten, können gegebenenfalls Freibeträge angerechnet werden. Für die Unterhaltszahlungen sind entsprechende Nachweise (z.B. Unterhaltstitel, Kontoauszüge) vorzulegen.

**Vermögen (Abschnitt 5 des Antragsformulars)**

**Bitte Ja oder Nein ankreuzen!**

Wenn Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über Vermögen verfügen, bitte in der Auflistung die Art des Vermögens (z. B. Bankguthaben oder Aktien) ankreuzen und die Höhe des vorhandenen Vermögens eintragen. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei.

**Erklärung und Unterschrift (Abschnitt 6 des Antragsformulars)**

Soweit Ihr zukünftiger Vermieter schon feststeht, kann diesem der WBS direkt zugesandt werden. Hierzu können Sie an dieser Stelle Ihr Einverständnis erklären.

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag unter Abschnitt 5 zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags. Ebenso bestätigen Sie, das Informationsblatt zum Antrag und zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten zu haben.